



Antragsteller: Fraktion CDU

Antragsdatum:
15. Januar 2018

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathausspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	24.01.2018
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	31.01.2018
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.			

Antragsgegenstand:

Ausgliederungsantrag zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Spreeaue Cottbus-Nord“

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, nach § 22 Absatz 2 BNatSchG einen Ausgliederungsantrag im Rahmen der Änderung einer Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spreeaue Cottbus – Nord“ zu stellen.

Begründung:

1968 wurde mit Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 03-2/68 das o.g. LSG festgesetzt. Der überwiegende Teil der **bebauten Ortslage** Saspow befindet sich im Bereich des LSG. Eine Überarbeitung und Neuausweisung der in den 60er Jahren festgesetzten Schutzgebiete ist bis heute nicht erfolgt.

Aus diesem Grund fordert die antragstellende Fraktion, dass für das LSG „Spreeaue Cottbus-Nord“ nach dem Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25.01.2016 ein Verfahren zur Ausgliederung der bebauten Flächen in der Ortslage Saspow eingeleitet wird. Die Einleitung eines solchen Verfahrens ist auch deshalb zielführend, da sich gegenwärtig der Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus in Überarbeitung befindet.

Dr. W. Bialas

Beschlussniederschrift:

Gremium: ☐ HA ☐ StVV

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Antragsvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**

Dem beigefügten Wortlaut des § 10 BbgNatSchAG kann der Zusammenhang zwischen Ausgliederungsverfahren und Festsetzungen aus dem Flächennutzungsplan entnommen werden:

§ 10 Verfahren zur Ausgliederung von Flächen (zu § 22 Absatz 2 BNatSchG)

Bei der Änderung einer Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet durch Ausgliederung von Flächen aus dem geschützten Gebiet (Ausgliederungsverfahren) entfallen die Beteiligung und die öffentliche Auslegung nach § 9 Absatz 1 und 2, soweit diese durch die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplans oder von städtebaulichen Satzungen zur Festsetzung einer baulichen Nutzung (Satzungen nach den §§ 8, 9, 10, 12, 34 Absatz 4, § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches) erfolgt ist. Die der Gemeinde dabei zugegangenen Stellungnahmen sind an die zuständige Naturschutzbehörde zu übergeben. Die Gemeinde hat vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches bei der zuständigen Naturschutzbehörde einen Ausgliederungsantrag zu stellen und diesen gleichzeitig durch Vorlage insbesondere des Aufstellungsbeschlusses des Flächennutzungsplans oder der Satzung sowie weiterer beurteilungsfähiger Unterlagen zu begründen. Die Festsetzungen der städtebaulichen Satzung haben mit dem Eintritt der Rechtsverbindlichkeit Vorrang vor den entgegenstehenden Regelungen der Rechtsverordnung, wenn die zuständige Naturschutzbehörde den Antrag auf Ausgliederung zuvor genehmigt hat. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.